

Sehr geehrter Herr Gruber!

Die Ausgehbeschränkung wurde rechtlich aufgrund einer Verordnung des Bundesministeriums für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz geregelt. Ich darf Ihnen diese Verordnung übermitteln (die Ausnahmen sind im § 2 geregelt) - <https://www.ris.bka.gv.at/GeltendeFassung.wxe?Abfrage=Bundesnormen&Gesetzesnummer=20011078>

Zu Ihrer Frage darf ich Sie auf die Webseite des Bundesministeriums für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz verweisen - <https://www.sozialministerium.at/Informationen-zum-Coronavirus/Coronavirus---Haeufig-gestellte-Fragen.html>

Hier ist ausgeführt:

Welche Verkehrs- und Ausgangsbeschränkungen gibt es?

Um die rasche Ausbreitung des Virus zu bremsen, hat die Bundesregierung Verkehrs- und Ausgangsbeschränkungen ausgerufen. Oberstes Ziel ist der Schutz der Gesundheit aller in Österreich lebenden Menschen, besonders der älteren Generation sowie von Menschen mit

Vorerkrankungen. Das Betreten öffentlicher Orte wurde daher vorübergehend grundsätzlich verboten. Wir sollten zu Hause bleiben und so wenig wie möglich aus dem Haus gehen. Soziale Kontakte sollen eingeschränkt werden.

Es gibt derzeit nur wenige Gründe, das Haus zu verlassen – die Ausnahmen vom Betretungsverbot öffentlicher Orte sind:

- Um eine unmittelbare Gefahr für Leib, Leben und Eigentum abzuwenden.
- Berufliche Tätigkeit, wenn möglich soll daheim auf Telearbeit zurückgegriffen werden.
- Wege zur Deckung der notwendigen Grundbedürfnisse des täglichen Lebens, z.B. Lebensmitteleinkauf, Gang zur Apotheke oder zum Geldautomat, Arztbesuch, medizinische Behandlungen, Therapie, Versorgung von Großtieren, wenn sie nicht von Stalleigentümern sichergestellt wird, Begräbnisse im engsten Familienkreis etc.
- Betreuung und Hilfeleistung von unterstützungsbedürftigen Personen.
- Um ins Freie zu gehen (z.B. zum Spazieren oder Laufen) - aber nur alleine, mit Personen, die im gemeinsamen Haushalt leben, oder mit Haustieren. In Ländern oder Gemeinden können lokale Vorschriften gelten.

Wichtig: Bei den Ausnahmen muss gegenüber anderen Personen ein Abstand von mindestens einem Meter eingehalten werden! Dies gilt auch bei der Benützung von öffentlichen Verkehrsmitteln oder Supermärkten!

Das Betreten des Kundenbereichs von Dienstleistungs- sowie von Freizeit- und Sportbetriebsstätten ist – mit Ausnahmen – untersagt. Cafés, Restaurants, die meisten Geschäfte und öffentliche Plätze sind geschlossen. Reisetätigkeiten und Grenzverkehr sind stark eingeschränkt. In bestimmten Landesgebieten und Gemeinden gelten Quarantäne-Maßnahmen. Weitere Informationen finden Sie unter Aktuelle Maßnahmen und Rechtliches. Rechtsgrundlagen sind u.a: Verordnung gemäß § 2 Z 1 des COVID-19-Maßnahmegesetzes; Vorläufige Maßnahmen zur Verhinderung der Verbreitung von COVID-19.  
(04.04.2020, 09:40)

Welche Fahrten sind mit Privatfahrzeugen erlaubt?

- Abwendung einer unmittelbaren Gefahr für Leib, Leben und Eigentum
- Betreuung und Hilfeleistung von unterstützungsbedürftigen Personen
- Deckung der notwendigen Grundbedürfnisse des täglichen Lebens
- berufliche Zwecke

- Um alleine oder mit Personen oder Haustieren, die im gemeinsamen Haushalt leben, hinaus zu kommen an öffentliche Orte im Freien.  
(27.03.2020, 15:00)

Welche Aktivitäten sind im Freien erlaubt?

Es sind alle Aktivitäten im Freien erlaubt, sofern diese alleine oder mit Personen ausgeübt werden, die im gemeinsamen Haushalt leben und dabei gegenüber anderen Personen ein Abstand von mindestens einem Meter eingehalten wird (Spazieren gehen, Radfahren, Laufen, Wandern etc.). Es gibt keine zeitliche Begrenzung für die Ausübung dieser Aktivitäten.

Rechtsgrundlage ist u.a die "Verordnung gemäß § 2 Z 1 des COVID-19-Maßnahmegesetzes" (siehe Rechtliches).

Grundsätzlich empfiehlt das Gesundheitsministerium risikoarme Aktivitäten, um die Belastung des Gesundheitssystems durch Unfälle und Verletzungen so gering wie möglich zu halten.

Sport kann unter diesen Voraussetzungen betrieben werden. Die Bundessportorganisation appelliert auf ihrer Website an das Verantwortungsbewusstsein aller Hobbysportlerinnen und -sportler: „Nicht alles, was nicht explizit verboten wurde, ist in der jetzigen Situation ratsam, wünschenswert und verantwortungsbewusst. So empfehlen wir Sport im unmittelbaren Umfeld zu betreiben, so dass dies nicht

mit einer Anreise verbunden ist. Auch der Intensitätsgrad sollte nicht zu exzessiv ausfallen und das Risiko sollte minimiert werden.“ Zudem kann es durch lokal geltende Vorschriften auch anders geregelt sein, z.B. Wanderverbot in Tirol. Auch die alpinen Vereine empfehlen, vorläufig auf Bergtouren und sportliche Aktivitäten im alpinen Gelände zu verzichten, um medizinische Kapazitäten freizuhalten.  
(04.04.2020, 09:40)

Da es sich bei den rechtlichen Vorgaben um Verordnungen des Bundesministeriums für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz handelt darf ich Sie ersuchen weitere Fragen an dieses Ministerium zu richten - Telefon: +43 1 71100 – 862286, Montag bis Freitag: 8 bis 16 Uhr,  
[buergerservice@sozialministerium.at](mailto:buergerservice@sozialministerium.at)

Mit freundlichen Grüßen

Bundesministerium Inneres  
Sektion I - Präsidium  
Ref. I/5a – Bürgerservice

Wolfgang Halwachs, ADir. RegRat  
Tel.: +43 1 53126 3100

Fax: +43 1 53126 2125  
Herrengasse 7, 1010 Wien  
[buergerservice@bmi.gv.at](mailto:buergerservice@bmi.gv.at)  
[www.bmi.gv.at](http://www.bmi.gv.at)

Datenschutzrechtliche Informationen gemäß Art 13  
DSGVO:

Wir speichern und verarbeiten Daten ausschließlich im Sinne der Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (DSGVO) sowie des durch das Datenschutz-Anpassungsgesetz novellierten Datenschutzgesetzes idF vom 25. Mai 2018.

Unsere Zusendung erfolgt auf der Rechtsgrundlage des Bundesministeriengesetzes 1986, BGBl. Nr. 76/1986 idgF, Teil 2 der Anlage zu §2 (Informationstätigkeit der Bundesregierung). Hierfür speichern wir Ihren Vor- und Zunamen, Ihre E-Mail-Adresse und ggf. sonstige personenbezogene Daten, die Sie im Zuge Ihres Schreibens an das Bundesministerium für Inneres übermitteln. Ihre Daten werden spätestens nach der gesetzlichen Aufbewahrungsfrist für elektronische Akten im Bundesministerium für Inneres (Skartierungsfrist 10 Jahre) gelöscht.

Für die zutreffende Beantwortung Ihres Anliegens werden relevante Auszüge Ihrer Daten (insbesondere Vor- und Zuname, E-Mail, Anschrift und ggf. Telefonnummern) - wenn organisationstechnisch erforderlich - an Dienststellen des Bundesministeriums für Inneres weitergeleitet, sowie ggf. an andere Bundesministerien übermittelt.

### Ihre Rechte

Ihnen stehen grundsätzlich die Rechte auf Auskunft, Berichtigung, Löschung, Einschränkung, Datenübertragbarkeit, Widerruf und Widerspruch zu. Wenn Sie der Meinung sind, dass die Verarbeitung Ihrer Daten gegen das Datenschutzrecht verstößt oder Ihre datenschutzrechtlichen Ansprüche sonst in einer Weise verletzt worden sind, können Sie sich bei der Aufsichtsbehörde beschweren. In Österreich ist dies die Datenschutzbehörde.

### Weitere Informationen:

Sie erreichen uns unter folgenden Kontaktdaten:  
Bundesministerium für Inneres, Referat I/5/a, Tel.:  
(+43 1) 53126/3100, Mail [Buergerservice@bmi.gv.at](mailto:Buergerservice@bmi.gv.at).

-----Ursprüngliche Nachricht-----

Von: Günther Gruber <[guenther.gruber@liwest.at](mailto:guenther.gruber@liwest.at)>

Gesendet: Freitag, 10. April 2020 17:26

An: \*BMI I/5/a-Bürgerservice

<[Buergerservice@bmi.gv.at](mailto:Buergerservice@bmi.gv.at)>

Betreff: Motorradfahrern

Guten Tag,

meine Frage bezieht sich auf das Motorradfahren in Zeiten von Corona.

Auf der ÖAMTC Seite steht ist nicht ausdrücklich verboten. Mir ist klar das die Häufigkeit und schwere Unfälle in Zeiten wie diesen kein Beitrag ist um Krankenhaus Betten zu belegen.

Ich bin 64 Jahre fahre seit meinem 16 Lebensjahr und hatte noch keinen Unfall, das heißt ich weiß wie ich mich auf dem Motorrad zu benehmen habe. Zur Zeit ist man so verunsichert darf man oder nicht fahren, mit den ganzen Erläuterungen die man lesen kann, bzw. von den verschiedensten Regierungsmitglieder verlautbart werden.

Als Beilage die Seite vom ÖAMTC die ja auch die Rechtslage genauer kennen.